

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Erlass eines Aufenthaltsverbots wegen Entschärfung einer Fliegerbombe**

Anlagen

- Evakuierungsplan
- Liste der im Räumbereich liegenden Anwesen

Die Große Kreisstadt Schwandorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Um die Entschärfung und Räumung der auf dem Grundstück des St. Barbara Krankenhauses in der Steinberger Straße aufgefundenen Fliegerbombe zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Lageplan mit einer roten Linie eingegrenzte Gebiet umfasst. Der beiliegende Lageplan und die beiliegende Gebäudeliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten **am Samstag, den 30.09.2017, ab 8:00 Uhr**, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei folgende Anordnungen:
  - 2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereichs liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind **ab 8:00 Uhr** nach Weisung durch die Polizei (sowie Feuerwehr und THW) zu verlassen.
  - 2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Polizei (bzw. Feuerwehr) vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt. Der für die Evakuierung eingesetzte Shuttlebus darf während der Evakuierungsmaßnahme den gesperrten Bereich befahren. Die Feuerwehr und das THW leisten bei den erforderlichen Umleitungsmaßnahmen Amtshilfe für die Polizei und sind insoweit gegenüber Verkehrsteilnehmern weisungsbefugt.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

#### I.

Bei den Bauarbeiten für den Neu- und Erweiterungsbau des St. Barbara Krankenhauses wurde am Freitag, 22.09.17 um 8:55 Uhr eine Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg gefunden. Es handelt sich dabei um eine 250 Kilogramm schwere Fliegerbombe englischen Typs, die wahrscheinlich beim Bombenangriff auf den Bahnhof Schwandorf am 17. April 1945 niedergegangen ist. Sie ist ca. einen Meter lang und hat einen Durchmesser von 30 Zentimetern.

Der Sprengkörper muss am Samstag, den 30.09.2017, entschärft werden. Hierzu hat der zuständige Sprengmeister mit den Sicherheitsbehörden der Stadt und der Polizei einen Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Plan mit einer roten Linie eingegrenzte Gebiet umfasst.

#### II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Schwandorf zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 LStVG und Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung.
2. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Anwesen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz (GG) und die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz im Sinne des Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die

während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die drohende Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Anwohner am Verbleib in ihren Wohnungen oder von Personen am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung des in Nr. 1 festgelegten Bereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit zur Folge.
4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs bzw. der Ersatzvornahme lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Schwandorf, 25.09.2017

gez.

Stefan Schamberger  
Verwaltungsamtsrat

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

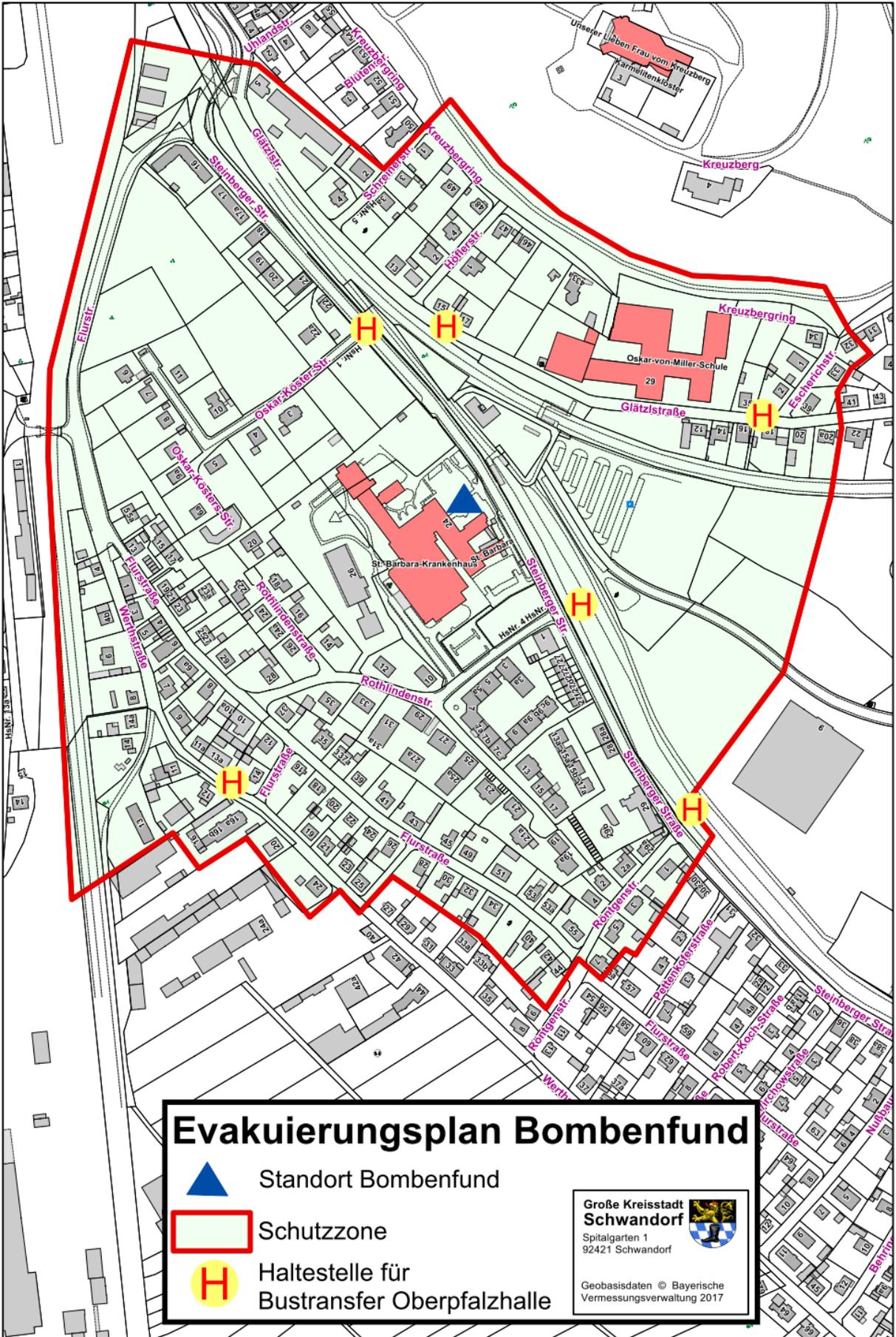
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **<sup>1</sup>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



## Liste der im Räumereich liegenden Anwesen

(Evakuierung am 30.09.2017)

<b>Straße</b>	<b>Hausnr.</b>	<b>Buchstabe</b>
Escherichstr.	1	
Escherichstr.	2	
Flurstr.	4	
Flurstr.	5	
Flurstr.	5	a
Flurstr.	6	
Flurstr.	6	a
Flurstr.	8	
Flurstr.	10	
Flurstr.	12	
Flurstr.	13	
Flurstr.	14	
Flurstr.	15	
Flurstr.	18	
Flurstr.	19	
Flurstr.	20	
Flurstr.	21	
Flurstr.	22	
Flurstr.	23	
Flurstr.	23	a
Flurstr.	24	
Flurstr.	25	
Flurstr.	26	
Flurstr.	27	
Flurstr.	28	
Flurstr.	29	
Flurstr.	30	
Flurstr.	32	
Flurstr.	34	
Flurstr.	35	
Flurstr.	37	
Flurstr.	37	a
Flurstr.	39	
Flurstr.	40	
Flurstr.	41	
Flurstr.	42	
Flurstr.	43	
Flurstr.	44	
Flurstr.	45	
Flurstr.	49	
Flurstr.	51	

Flurstr.	53
Flurstr.	53 a
Flurstr.	55
Glätzlstr.	5
Glätzlstr.	13
Glätzlstr.	14
Glätzlstr.	15
Glätzlstr.	16
Glätzlstr.	17
Glätzlstr.	18
Glätzlstr.	20
Glätzlstr.	20 a
Glätzlstr.	35
Glätzlstr.	39
Höflerstr.	1
Höflerstr.	2
Höflerstr.	4
Kreuzbergring	32
Kreuzbergring	33
Kreuzbergring	34
Kreuzbergring	43
Kreuzbergring	43 a
Kreuzbergring	46
Kreuzbergring	47
Kreuzbergring	48
Kreuzbergring	49
Oskar-Köstlers-Str.	3
Oskar-Köstlers-Str.	4
Oskar-Köstlers-Str.	5
Oskar-Köstlers-Str.	6
Oskar-Köstlers-Str.	6 a
Oskar-Köstlers-Str.	7
Oskar-Köstlers-Str.	8
Oskar-Köstlers-Str.	9
Oskar-Köstlers-Str.	9 a
Oskar-Köstlers-Str.	10
Oskar-Köstlers-Str.	11
Röntgenstr.	1
Röntgenstr.	2
Röntgenstr.	2 a
Röntgenstr.	3
Röntgenstr.	4
Röntgenstr.	5
Röntgenstr.	7
Rothlindenstr.	1
Rothlindenstr.	2
Rothlindenstr.	3

Rothlindenstr.	3 a
Rothlindenstr.	5
Rothlindenstr.	5 a
Rothlindenstr.	7
Rothlindenstr.	7 a
Rothlindenstr.	7 b
Rothlindenstr.	7 c
Rothlindenstr.	9
Rothlindenstr.	9 a
Rothlindenstr.	9 b
Rothlindenstr.	9 c
Rothlindenstr.	10
Rothlindenstr.	12
Rothlindenstr.	13
Rothlindenstr.	13 a
Rothlindenstr.	14
Rothlindenstr.	15
Rothlindenstr.	15 a
Rothlindenstr.	15 b
Rothlindenstr.	16
Rothlindenstr.	17
Rothlindenstr.	17 a
Rothlindenstr.	18
Rothlindenstr.	19
Rothlindenstr.	19 a
Rothlindenstr.	20
Rothlindenstr.	21
Rothlindenstr.	21 a
Rothlindenstr.	22
Rothlindenstr.	23
Rothlindenstr.	24
Rothlindenstr.	24 a
Rothlindenstr.	25
Rothlindenstr.	25 a
Rothlindenstr.	26
Rothlindenstr.	27
Rothlindenstr.	27 a
Rothlindenstr.	28
Rothlindenstr.	29
Rothlindenstr.	31
Rothlindenstr.	31 a
Rothlindenstr.	33
Rothlindenstr.	35
Rothlindenstr.	37
Schreinerstr.	1
Schreinerstr.	2
Schreinerstr.	3

Schreinerstr.	3 a
Schreinerstr.	4
Steinberger Str.	16
Steinberger Str.	17
Steinberger Str.	17 a
Steinberger Str.	19
Steinberger Str.	20
Steinberger Str.	21
Steinberger Str.	22
Steinberger Str.	22 a
Steinberger Str.	24
Steinberger Str.	27
Steinberger Str.	27 a
Steinberger Str.	27 b
Steinberger Str.	27 c
Steinberger Str.	27 d
Steinberger Str.	27 e
Steinberger Str.	27 f
Steinberger Str.	28 a
Steinberger Str.	29
Steinberger Str.	29 a
Werthstr.	1
Werthstr.	3
Werthstr.	4
Werthstr.	4 b
Werthstr.	5
Werthstr.	6
Werthstr.	7
Werthstr.	8
Werthstr.	9
Werthstr.	11
Werthstr.	11 a
Werthstr.	12
Werthstr.	13
Werthstr.	13 a
Werthstr.	14
Werthstr.	14 a
Werthstr.	16
Werthstr.	16 a
Werthstr.	16 b
Werthstr.	19
Werthstr.	21
Werthstr.	23
Werthstr.	24
Werthstr.	25